

Antrag der Redaktionskommission* vom 21. April 2011

4752 b

Volksschulgesetz

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2010 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 15. März 2011,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 5. ¹ Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.

Kindergartenstufe

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 14 a. ¹ Die von der Direktion bezeichneten Spitäler und Kliniken im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung können für Kinder und Jugendliche im Volksschulalter Unterricht anbieten.

Spitalschulen

² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Unterrichtskosten. Der Kostenanteil des Kantons richtet sich nach § 65 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 und Abs. 3. Die Verordnung regelt die Berechnung der beitragsberechtigten Vollkosten.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Nachhilfe- unterricht	§ 17 a. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund besonderer Umstände in der Schule vorübergehend benachteiligt sind, insbesondere infolge Zuzugs aus einem anderen Schulsystem oder längerer Krankheit, erhalten Nachhilfeunterricht.
Disziplinar- massnahmen	<p>§ 52. ¹ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:</p> <p>a. durch die Schulleitung Ziff. 1 und 2 unverändert; 3. Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage, Ziff. 3 wird zu Ziff. 4.</p> <p>b. durch die Schulpflege Ziff. 1 unverändert. 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis längstens vier Wochen, Ziff. 3 und 4 unverändert. Abs. 2 unverändert.</p>
Auszeit	<p>§ 52 a. ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen.</p> <p>² In der Anordnung sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen.</p> <p>³ Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.</p>
Elternbildungs- kurse	<p>§ 57 a. ¹ Der Kanton sorgt für ein ausreichendes Angebot an Elternbildungskursen.</p> <p>² Bei Eltern, die ihren Elternpflichten gemäss § 57 nicht oder ungenügend nachkommen, kann die Schulpflege den Besuch eines Elternbildungskurses anordnen.</p> <p>³ Die Kurskosten sind im Rahmen des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips von den Eltern zu tragen.</p>
Kosten der Sonderschulung	<p>§ 64. ¹ Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten der integrierten Sonderschulung und des Einzelunterrichts.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>

§ 65 a. Die Gemeinden tragen die Kosten.

Kosten des
Nachhilfe-
unterrichts

§ 65 b. ¹ Die Gemeinden tragen die Kosten.

Kosten
der Auszeit

² Sie können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erheben.

§ 67 a. Übernimmt der Kanton gestützt auf interkantonale Verträge anstelle der Gemeinden Kosten für die Erfüllung der Schulpflicht oder werden ihm solche vergütet, verrechnet er diese den Gemeinden weiter.

Interkantonale
Verträge

§ 76. ¹ Wer vorsätzlich gegen die §§ 54, 56, 57 und 57 a dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

Straf-
bestimmungen

Abs. 2 unverändert.

II. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Als Stichtage für die Einschulung gemäss §§ 3 und 5 gelten:

- a. im Schuljahr 2014/15 der 15. Mai,
- b. im Schuljahr 2015/16 der 31. Mai,
- c. im Schuljahr 2016/17 der 15. Juni,
- d. im Schuljahr 2017/18 der 30. Juni,
- e. im Schuljahr 2018/19 der 15. Juli.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 21. April 2011

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann